

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.62 vom 27. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.62 du 27 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.62 del 27 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 31 lit. e und f i.V.m. § 30 Abs. 1 des Beschaffungsgesetzes (BeschG; SG 914.100) kann innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Zuschlags in einem öffentlichen Vergabeverfahren gegen den Zuschlag wie auch gegen den Ausschluss vom Vergabeverfahren Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Dieses ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Die Rekurrentin hat als nicht berücksichtigte, zweitplatzierte Offerentin ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids (§ 13 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG; SG 270.100]) und ist daher zum Rekurs legitimiert.

E. 1.2

1.2.1 Das Verwaltungsgericht hat dabei zu prüfen, ob die Vergabebehörde den Sachverhalt richtig festgestellt, das öffentliche Recht richtig angewendet, von ihrem Ermessen zulässigen Gebrauch gemacht und nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze oder verfassungsmässige Garantien verstossen hat. Eine Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf seine Angemessenheit hin findet demgegenüber nicht statt (Art. 16 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB, SG 914.500]; vgl. statt vieler VGE VD.2021.5 vom 8. April 2021 E. 1.4).

1.2.2 Zu beachten ist weiter, dass dem Rekurs grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, soweit diese nicht ausdrücklich angeordnet wird (§ 32 Abs. 1 und 2 BeschG). Die Rekurrentin hat keinen Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt, und eine solche wurde vom Instruktionsrichter auch nicht von Amtes wegen angeordnet. Die Vergabebehörde war daher trotz dem laufenden Rekursverfahren berechtigt, auf der Grundlage des angefochtenen Zuschlags einen Vertrag mit der Beigeladenen über die ausgeschriebene Leistung abzuschliessen, was sie gemäss Rekursantwort denn auch «in der Zwischenzeit in die Wege geleitet» habe. Daraus folgt gemäss § 30 Abs. 3 BeschG, dass im vorliegenden Rekursverfahren nur noch die Rechtmässigkeit des Zuschlagsentscheides beurteilt werden kann. Die Aufhebung des abgeschlossenen Vertrages ist ausgeschlossen (vgl. VGE VD.2017.18 vom 29. Juni 2017 E. 1.4), was mangels Replik als unbestritten gilt.

1.3 Auf den fristgerecht erhobenen Rekurs ist im vorgenannten Rahmen einzutreten.

E. 2

Die Rekurrentin macht in ihrem Rekurs geltend, dass die Beigeladene keinen Eignungsnachweis gemäss den ausgeschriebenen Anforderungen vorzuweisen habe und daher nicht alle Kriterien zur Berücksichtigung bei der Vergabe erfülle.

Dem kann nicht gefolgt werden. Für die Eignung der Unternehmen wurde in den Ausschreibungsunterlagen der Nachweis eines in den letzten 10 Jahren bereits ausgeführten

Referenzauftrages der anbietenden Unternehmung resp. Bietergemeinschaft verlangt, welcher bezüglich Leistungsart (Ausführung von Verkehrsdienst in städtischem Umfeld unter Verkehr) und Leistungsumfang (Auftragswert mindestens CHF 500'000.■) mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar ist. Für den Nachweis des Referenzauftrags mussten die Anbietenden den entsprechenden Fragebogen beantworten bzw. ausfüllen. Die Beigeladene führte in den Unternehmerangaben einen Referenzauftrag auf, welcher gemäss ihren Angaben die Anforderungen an die Leistungsart den Leistungsumfang und den Ausführungszeitraum erfüllt hat. Die Vergabestelle hat im Rahmen der Prüfung der gemachten Angaben bei der in der Offerte angegebenen Auskunftsperson des Referenzauftrages per E-Mail am 5. März 2021 und 12. April 2021 (Ergänzung) nachgefragt. Mit E-Mail vom 8. März 2021 und 12. April 2021 wurden die Angaben bestätigt. Der Leistungsumfang des Referenzauftrages der Beigeladenen für reinen Verkehrsdienst in städtischem Umfeld mit Verkehr betrug ca. CHF 600■000.■. Demzufolge hat die Vergabestelle entgegen den Ausführungen der Rekurrentin zu Recht festgehalten, dass die Beigeladene das strittige Eignungskriterium erfüllt. Andere Rügen werden von der Rekurrentin nicht vorgebracht.

E. 3

Der Rekurs ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Rekurrentin gemäss § 30 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 23 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (SG 154.810) dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 2'000.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.